



AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat am 31. Januar 2024

in der Sache von

iMetrik Global (Europe) AG
c/o Herr Dr. Stefan Becker
Altenbach 8
9490 Vaduz

wegen

**Verstoss gegen Informationspflichten i.S.d. Art. 44 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 14 und 15 Abs.
1 RKV im Rahmen der «Datenerhebung 2022» und
Widerruf der Zuteilung von Nutzungsrechten an Identifikationsmittel (Adressen)**

unter dem Aktenzeichen 730.0 / 2023-36841

amtswegig wie folgt entschieden:

1. Das Amt für Kommunikation (AK) **widerruft** hiermit, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV) i.V.m. Spruchpunkt 3 der Verfügung vom 13. Januar 2015 sowie Entscheidungsgrund 7 der Verfügung vom 4. Dezember 2023, von Amts wegen mit sofortiger Wirkung die der iMetrik Global (Europe) AG (nachfolgend «Anbieter») erteilten Nutzungsrechte an folgenden Identifikationsmitteln (Adressen):

Kategorie Name/Adresse	Parameter (ITU 14-bit / dezimal)
ISP-Code	2-000-5 / 4101
ISP-Code	2-000-7 / 4103
ISP-Code	7-255-3 / 16379

2. Der Anbieter ist folgende Gebühren schuldig:

Entscheidungsgebühr, einmalig	CHF 2'000.00
Verwaltungsgebühren für den entstandenen Aufwand	CHF 1'750.00
Gesamt	CHF 3'750.00

3. Der Anbieter ist verpflichtet, bis 15. Februar 2024 einen Nachweis zu erbringen, dass die unter Spruchpunkt 1 angeführten Identifikationsmittel (Adressen) nicht mehr verwendet werden. Die weitere Nutzung der angeführten Identifikationsmittel (Adressen) ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Kommunikationsgesetzgebung und wird mit einer Busse bis zu CHF 50'000.00 bestraft.
4. Einem allfälligen Rechtsmittel gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sachverhalt

- A. Die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen sowie das Anbieten von elektronischen Kommunikationsdiensten in Liechtenstein unterliegen nach Art. 55 und 56 KomG i.V.m. Art. 3 RKV, in der jeweils geltenden Fassung, der Regulierung durch das Amt für Kommunikation (nachfolgend «AK»).
- B. Zur Wahrnehmung seiner Regulierungsaufgaben benötigt das AK Informationen über Anbieter und über die elektronischen Kommunikationsmärkte und Kommunikationsinfrastrukturen. Die in Liechtenstein tätigen Anbieter unterliegen der gesetzlichen Pflicht, der Regulierungsbehörde die erforderlichen betrieblichen, administrativen, finanziellen oder sonstigen Daten gemäss den Anforderungen der Behörde unentgeltlich offen zu legen. Das AK führt jährlich Datenerhebungen mittels Fragebögen durch und trägt meldepflichtigen Anbietern mit Verfügung auf, die Fragebögen vollständig im Ausmass ihrer Tätigkeit zu beantworten.
- C. Die im Fragebogen erhobenen Daten dienen dem AK insbesondere zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Evaluation des bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmens, zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Marktüberwachungs- und Regulierungsaufgaben unter Einschluss der Durchführung der Analyse der relevanten elektronischen Kommunikationsmärkte und zum Treffen erforderlicher Massnahmen der Sonderregulierung nach Massgabe von Art. 22 ff. des Kommunikationsgesetzes vom 17. März 2006 (KomG), LGBI. 2006 Nr. 91, in der geltenden Fassung. Die im Fragebogen erhobenen Daten dienen dem AK ebenso zur Sicherstellung der Grundversorgung, zur Erstellung und Veröffentlichung von Marktkennzahlen und zum Führen amtlicher Statistiken, sowie zur Information der Öffentlichkeit, Behörden, Anbieter und Konsumenten.
- D. Der Anbieter ist seit 21. Dezember 2012 gemeldeter Anbieter für elektronische Kommunikationsdienste in Liechtenstein, betreibt elektronische Kommunikationsnetze in Liechtenstein bzw. nutzt Ressourcen der elektronischen Kommunikation des Landes Liechtenstein. In concreto wurden dem Anbieter mit Verfügung vom 13. Januar 2015 Nutzungsrechte an den Adressen

Kategorie Name/Adresse	Parameter (ITU 14-bit / dezimal)
ISP-Code	2-000-5 / 4101
ISP-Code	2-000-7 / 4103
ISP-Code	7-255-3 / 16379

auf unbestimmte Zeit zugeteilt. Der Anbieter unterliegt als solches den Bestimmungen der Kommunikationsgesetzgebung.

- E. In Spruchpunkt 3 der Zuteilungsverfügung vom 13. Januar 2015 wurde der Anbieter darüber aufgeklärt, dass die Zuteilung jederzeit widerrufen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden kann, insbesondere wenn der Anbieter gegen das Gesetz, in der jeweils geltenden Fassung, oder gegen die jeweils anzuwendenden Verordnungen, in den jeweils geltenden Fassungen, verstösst.
- F. Nach Art. 44 Abs. 1 und 2 KomG, in der geltenden Fassung, haben Anbieter der Regulierungsbehörde Informationen in der mit Verfügung bestimmten Form und Frist offen zu legen. Die Offenlegung hat unentgeltlich zu erfolgen und kann nicht wegen Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen verweigert werden.
- G. Art. 14 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBI. 2007 Nr. 68, in der geltenden Fassung, regelt, dass das AK von Anbietern sämtliche Informationen verlangen kann, die es für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Kapitel III bis VII sowie XII und XIII des Gesetzes benötigt.
- H. Nach Art. 15 Abs. 1 RKV, in der geltenden Fassung, erhebt die Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation statistische Daten und Daten für statistische Zwecke, und kann dafür auch entsprechende Formulare verwenden.
- I. Am 28. Februar 2023 erging eine Verfügung betreffend Offenlegung von Informationen an den belangten Anbieter. Basierend auf den in den Bst. F. bis G. genannten Rechtsgrundlagen, wurde dem Anbieter in Spruchpunkt 1. der Verfügung aufgetragen:

Dem Anbieter iMetrik Global (Europe) AG wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 KomG in Verbindung mit Art. 14 und 15 Abs. 1 RKV aufgetragen, zur Erhebung statistischer Daten den elektronischen Fragebogen "Datenerhebung 2022" (datenerhebung_2022.xlsx) bis 5. Mai 2023 wahrheitsgetreu und vollständig im Ausmass seiner Tätigkeit auszufüllen und diesen in elektronischer Form als Excel-Datei an die Adresse info.ak@llv.li oder mit dem Formular für sichere Übermittlung von Daten an das Amt für Kommunikation einzureichen¹. Der elektronische Fragebogen kann von der Webseite des Amtes für Kommunikation mittels Download bezogen werden (<https://www.llv.li/inhalt/11710/amtsstellen/laufende-datenerhebungen>).

- J. In den Entscheidungsgründen (S. 3 Absatz 8) wurde der Anbieter der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen,

dass die Regulierungsbehörde im Falle der nicht form- und fristgerechten Einreichung des elektronischen Fragebogens eine kostenpflichtige Anordnung nach Art. 62 KomG mit Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 64 KomG erlassen wird.

- K. Von der Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verfügung ein Rechtsmittel zu erheben, wurde seitens des Anbieters kein Gebrauch gemacht. Damit ist die Verfügung vom 28. Februar 2023 in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar.

- L. Am 5. Mai 2023, sohin am Ende der mit Verfügung vom 28. Februar 2023 gesetzten Frist, wurde nach schriftlichem Ersuchen des Anbieters um Fristerstreckung eine Nachfrist für die Übermittlung des ausgefüllten Fragebogens bis zum 30. Mai 2023 gewährt. Trotz Bestätigung des Erhalts der Fristerstreckung durch den Anbieter, vertreten durch Herrn Dr. Stefan Becker, am 5. Mai 2023, wurde der ausgefüllte Fragebogen nicht eingereicht.
- M. Am 4. Oktober 2023 wurde der Anbieter sowohl telefonisch als auch schriftlich aufgefordert, den vollständig ausgefüllten Fragebogen bis 12. Oktober 2023 einzureichen, andernfalls ein Non-Compliance-Verfahren eröffnet werde.
- N. Da trotz der vom AK gesetzten Fristen bzw. Nachfristen, der Fragebogen für die Datenerhebung 2022 nicht eingereicht wurde, wurde mit Schreiben (nachfolgend Anordnung) vom 13. November 2023 ein Non-Compliance-Verfahren eröffnet. Als Frist zur Einreichung des vollständig ausgefüllten Fragebogens «Datenerhebung 2022» und damit Herstellung des rechtmässigen Zustandes wurde der 20. November 2023 festgelegt. Gleichzeitig wurden dem Anbieter gemäss der Verfügung vom 28. Februar 2023 i.V.m. Art. 62 KomG, in der geltenden Fassung, Verwaltungsgebühren i.H.v. CHF 500.00 für den entstandenen Aufwand von zwei Stunden auferlegt. Zudem wurde der Anbieter darauf hingewiesen, dass die Fortführung eines Non-Compliance-Verfahrens mit einem Verwaltungszwangsbots gemäss Art. 63 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 64 KomG, in der jeweils geltenden Fassung, verbunden ist und für jeden Tag der Missachtung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes CHF 100.00 pro Tag berechnet werden.
- O. Von der Möglichkeit, gegen die Anordnung ein Rechtsmittel zu erheben, wurde seitens des Anbieters kein Gebrauch gemacht. Damit ist die Anordnung vom 13. November 2023 in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar.
- P. Da die Anordnung vom 13. November 2023 unbeantwortet blieb und der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands nicht nachgekommen wurde, wurde der Anbieter mit Schreiben vom 23. November 2023 über die Fortführung des Non-Compliance-Verfahrens informiert. Dabei wurden folgende Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes aufgetragen:
1. *Übermittlung des vollständig ausgefüllten Fragebogens "Datenerhebung 2022".*
 2. *Auferlegung eines Verwaltungszwangsbots gemäss Art. 63 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 64 KomG i.H.v. CHF 100.00 pro Tag für jeden Tag der Missachtung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes, beginnend mit 21. November 2023.*

Der Anbieter wurde angewiesen, alle relevanten Informationen und entsprechenden Nachweise in Bezug auf den genannten Verstoss bzw. dessen Behebung an das AK zu übermitteln. Als Frist dafür wurde der 30. November 2023 vorgemerkt.

- Q. Zudem wurde der Anbieter darauf hingewiesen, dass, sollte die Frist neuerlich nicht eingehalten und die aufgetragenen Massnahmen nicht fristgerecht umgesetzt bzw. die gewünschten Informationen nicht fristgerecht übermittelt werden, das AK die folgenden Massnahmen zur Durchsetzung erlassen wird:

- a) *Die Zuwiderhandlung wird nach Art. 70 Abs. 1 Bst. c bis KomG geahndet; und*
- b) *ein Verwaltungszwangsbote gemäss Art. 63 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 64 KomG i.H.v. CHF 150.00 pro Tag für jeden weiteren Tag der Missachtung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes wird berechnet.*

Gleichzeitig wurden dem Anbieter gemäss der Verfügung vom 28. Februar 2023 i.V.m. Art. 62 KomG, in der geltenden Fassung, Verwaltungsgebühren i.H.v. CHF 500.00 für den entstandenen Aufwand von zwei Stunden auferlegt.

- R. Von der Möglichkeit, gegen die Anordnung ein Rechtsmittel zu erheben, wurde seitens des Anbieters kein Gebrauch gemacht. Damit ist die Anordnung vom 23. November 2023 in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar.
- S. Auch die Anordnung vom 23. November 2023 blieb unbeantwortet und wurde der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands, in concreto die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Fragebogens «Datenerhebung 2022» nicht nachgekommen.
- T. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2023 wurde dem Anbieter, gestützt auf Art. 70 Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 5 KomG, in der jeweils geltenden Fassung, wegen Übertretung der Informationspflichten nach Art. 44 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 14 und 15 RKV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Busse i.H.v. **CHF 2'500.00** auferlegt. Zudem wurde dem Anbieter aufgetragen, den rechtmässigen Zustand herzustellen und den vollständig ausgefüllten Fragebogen «Datenerhebung 2022» bis **18. Dezember 2023** an das Amt für Kommunikation zu übermitteln. Gleichzeitig wurde dem Anbieter mitgeteilt, dass, sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ein Verfahren nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b IFV, in der geltenden Fassung, zum Widerruf der Zuteilungsverfügung vom 13. Januar 2015 und damit einhergehend der Entzug der Nutzungsrechte an Identifikationsmittel (Adressen) eingeleitet wird.
- U. Darüber hinaus wurde dem Anbieter ein Verwaltungszwangsbote, gestützt auf Art. 63 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 64 KomG, in der jeweils geltenden Fassung, i.H.v. CHF 150.00 pro Tag für jeden Tag der Missachtung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes, beginnend mit 1. Dezember 2023, auferlegt. Die Verrechnung erfolgt nach Herstellung des rechtmässigen Zustandes.
- V. Am 16. Januar 2024 informierte der Anbieter, vertreten durch Herrn Dr. Stefan Becker, das AK telefonisch, dass die fehlenden Daten bis Ende der KW3/2024 an das AK geliefert werden würden. Gleichzeitig erkundigte sich der Anbieter, wie hoch die bislang angefallenen Kosten des Non-Compliance-Verfahrens per Stichtag 15. Januar 2024 seien.
- W. Mit E-Mail vom 17. Januar 2024 teilte das AK die bisher angefallenen Kosten i.H.v. CHF 10'350.00 per 15. Januar 2024 mit. Mit E-Mail vom 18. Januar 2024 bestätigte der Anbieter den Erhalt der Kostenaufstellung und erklärte, sich wieder zu melden, sobald die fehlenden Daten für die «Datenerhebung 2022» vorliegen würden.

- X. Mit E-Mail vom 23. Januar 2024 wies das AK den Anbieter darauf hin, dass, sollten die fehlenden Daten bis Ende KW4 nicht im AK eingelangt sein, das Verfahren zum Widerruf der Nutzungsrechte eingeleitet werde. Diese E-Mail blieb seitens des Anbieters unbeantwortet.
- Y. Bereits in der Vergangenheit hat der Anbieter wiederholt gegen seine Informationspflichten und damit gegen Bestimmungen der Kommunikationsgesetzgebung bzw. der Zuteilungsverfügung verstossen, konkret im Rahmen der «Datenerhebung 2017» und «Datenerhebung 2021». In beiden Fällen wurde erst nach mehreren Fristen bzw. Nachfristen die Non-Compliance behoben und der rechtmässige Zustand hergestellt.
- Z. Nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b IFV, in der geltenden Fassung, kann die Regulierungsbehörde jede Zuteilung von Identifikationsmittel ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Nutzungsberechtigte das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der Kommunikationsgesetzgebung oder der Zuteilungsverfügung, missachtet. Nach Art. 30 Abs. 5 KomG, in der geltenden Fassung, begründet unter anderem der Widerruf eines Identifikationsmittelnutzungsrechts keinen Anspruch auf Entschädigung. Nach Art. 70 Abs. 2 Bst. e KomG, in der geltenden Fassung, ist mit einer Busse bis zu CHF 50'000.00 zu bestrafen, wer Identifikationsmittel ohne Zuteilung nutzt.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen auf der Zuteilungsverfügung vom 13. Januar 2015, dem Verfahrensakt 2023, 2022 und 2017, insbesondere der Verfügung vom 28. Februar 2023, der Verfügung vom 11. Dezember 2023, den Anordnungen vom 13. November 2023 und 23. November 2023, sowie dem E-Mailverkehr zwischen dem Anbieter, vertreten durch Herrn Dr. Stefan Becker, und dem AK.

Entscheidungsgründe

1. Mit Verfügung vom 28. Februar 2023 wurde dem Anbieter die Offenlegung von Informationen aufgetragen. In concreto lautete Spruchpunkt 1. der Verfügung:

Dem Anbieter iMetrik Global (Europe) AG wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 KomG in Verbindung mit Art. 14 und 15 Abs. 1 RKV aufgetragen, zur Erhebung statistischer Daten den elektronischen Fragebogen "Datenerhebung 2022" (datenerhebung_2022.xlsx) bis 5. Mai 2023 wahrheitsgetreu und vollständig im Ausmass seiner Tätigkeit auszufüllen und diesen in elektronischer Form als Excel-Datei an die Adresse info.ak@llv.li oder mit dem Formular für sichere Übermittlung von Daten an das Amt für Kommunikation einzureichen¹. Der elektronische Fragebogen kann von der Webseite des Amtes für Kommunikation mittels Download bezogen werden (<https://www.llv.li/inhalt/11710/amtsstellen/laufende-datenerhebungen>).

2. Der Anbieter ist diesem Auftrag nicht nachgekommen und hat sohin gegen die gesetzlichen Informationspflichten im Rahmen der «Datenerhebung 2022» nach Art. 44 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 14 und 15 Abs. 1 RKV, in der jeweils geltenden Fassung, verstossen. Trotz mehrfacher vom AK gesetzter Fristen bzw. Nachfristen, entgegen der Anordnungen vom 13. November 2023 und 23. November 2023 sowie der Verfügung vom 11. Dezember 2023, welche im Rahmen des Non-Compliance-Verfahrens erlassen wurden, wurden die angeforderten Informationen nicht beim AK eingereicht.
3. Der Verstoss gegen die Informationspflichten stellt auch eine Verletzung der Pflichten i.S.d. Spruchpunkt 3 der Zuteilungsverfügung vom 13. Januar 2015 dar, wonach die Zuteilung jederzeit widerrufen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden kann, sollte der Anbieter gegen das Gesetz oder die anzuwendenden Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, verstossen.
4. Um seine Regulierungsaufgaben wahrnehmen zu können, benötigt das AK Informationen über Anbieter und über die elektronischen Kommunikationsmärkte und Kommunikationsinfrastrukturen. Die hierfür vorgesehenen und jährlich wiederkehrenden Datenerhebungen mittels Fragebögen und die gesetzliche Pflicht der in Liechtenstein tätigen Anbieter, der Regulierungsbehörde die erforderlichen betrieblichen, administrativen, finanzielle oder sonstigen Daten gemäss den Anforderungen der Behörde unentgeltlich offen zu legen, ist dem belangten Anbieter hinlänglich bekannt.

5. Die im Fragebogen erhobenen Daten dienen dem AK insbesondere zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Evaluation des bestehenden Rechts- und Regelungsrahmens, zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Marktüberwachungs- und Regulierungsaufgaben unter Einschluss der Durchführung der Analyse der relevanten elektronischen Kommunikationsmärkte und zum Treffen erforderlicher Massnahmen der Sonderregulierung nach Massgabe von Art. 22 ff. des Kommunikationsgesetzes vom 17. März 2006 (KomG), LGBl. 2006 Nr. 91 in der geltenden Fassung. Die im Fragebogen erhobenen Daten dienen dem AK ebenso zur Sicherstellung der Grundversorgung, zur Erstellung und Veröffentlichung von Marktkennzahlen und zum Führen amtlicher Statistiken, sowie zur Information der Öffentlichkeit, Behörden, Anbieter und Konsumenten. Fehlen Daten eines Anbieters, kann das AK seinem gesetzlichen Auftrag nicht vollständig nachkommen.
6. Der Anbieter hat wiederholt gegen Bestimmungen der Kommunikationsgesetzgebung bzw. der Zuteilungsverfügung verstossen und hat, trotz mehrfacher vom AK gesetzter Fristen bzw. Nachfristen, die jüngste Pflichtverletzung im Rahmen der «Datenerhebung 2022» nicht behoben.
7. Die Gebühren stützen sich auf Art. 60 Abs. 1 KomG sowie Art. 4, Art. 5a Abs. 1 und Anhang 1 Bst. A 1.1. der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung. Der interne Aufwand des AK für die Erstellung der gegenständlichen Verfügung beläuft sich auf sieben Stunden.
8. Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Amt für Kommunikation oder Beschwerde an die Beschwerdekommisionen für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 31. Januar 2024

AMT FÜR KOMMUNIKATION

German Bell
Amtsleiter-Stellvertreter

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.